

Antrag

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats (Senatorensgesetz – SenG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats (Senatorensgesetz – SenG)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ und das Wort „vierjährige“ durch das Wort „fünfjährige“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 2 werden die Wörter „bei einer Amtszeit von weniger als zehn Jahren“ gestrichen und die Wörter „des fünfundfünfzigsten Lebensjahres“ durch die Wörter „des Lebensjahres der für Beamte geltenden Regelaltersgrenze“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird die Altersversorgung der Mitglieder des Senats wie folgt angepasst: 1. Die Mindestamtszeit für den Ruhegehaltsanspruch wird von vier auf fünf Jahre erhöht. 2. Die Altersgrenze, bei welcher der Ruhegehaltsanspruch aufhört zu ruhen, wird von 55. Lebensjahren auf die für die beamteten Dienstkräfte des Landes Berlin maßgebliche Regelaltersgrenze angehoben.

Derzeit hat ein ehemaliges Mitglied des Senats nach dem Wegfall seiner Amtsbezüge Anspruch auf Ruhegehalt, wenn es dem Senat insgesamt mindestens vier Jahre angehört hat. Dieser Anspruch auf Ruhegehalt ruht regelmäßig bei einer Amtszeit von weniger als zehn Jahren bis zum Ablauf des Monats vor Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres.

Damit hat ein ehemaliges Senatsmitglied nach den derzeit geltenden Regelungen bereits vor dem Ablauf einer Legislaturperiode einen Ruhegehaltsanspruch erworben, der zwölf Jahre früher eintritt, als nach der für Beamte geltenden Regelaltersgrenze. Bei einer Amtszeit im Umfang von zwei Legislaturperioden tritt ein Ruhegehaltsanspruch sogar unabhängig vom Lebensalter des ehemaligen Senatsmitglieds sofort ein.

Im Vergleich dazu sieht das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz – BminG) vor, dass ein erworbener Ruhegehaltsanspruch bis zum Erreichen der für Beamte geltenden Regelaltersgrenze ruht. Ein Ruhen der Ruhebezüge bis zum Erreichen der für Beamte geltenden Regelaltersgrenze sehen auch die Senats- bzw. Ministergesetze der Länder Bayern, Bremen, Hamburg, des Saarlandes sowie von Sachsen-Anhalt und Thüringen vor. Ein früherer Ruhegehaltsbezug ist in Bayern mit 62 Jahren erst nach einer zehnjährigen Amtszeit möglich. In Rheinland-Pfalz hat ein Minister erst nach acht Amtsjahren einen Ruhegehaltsanspruch ab dem 64. Lebensjahr erworben. Ähnlich frühzeitig wie in Berlin werden die Minister nur in Hessen versorgt.

Damit ergibt sich für die ehemaligen Mitglieder des Berliner Senats eine außerordentliche Privilegierung im Vergleich zu den Mitgliedern der Bundesregierung, einer Mehrheit der Landesregierungen sowie den angestellten und verbeamteten Beschäftigten und deren Renten- bzw. Pensionseintrittsalter, für die es keinen sachlichen Grund gibt.

Zu Nummer 1:

Anpassung der Mindestamtszeit für den Anspruch auf Ruhegehalt an die Dauer der Legislaturperiode. Die lediglich vierjährige Mindestamtszeit für den Ruhegehaltsanspruch stammt noch aus einer Zeit, als die Legislaturperioden in Berlin nur vier Jahre dauerten.

Zu Nummer 2:

Anpassung der Altersgrenze an die für Beamte geltende Regelaltersgrenze. Diese beläuft sich derzeit auf 67 Jahre für Beamte ab dem Geburtsjahrgang 1964 sowie für ältere Beamte auf 66 Jahre.

Berlin, den 17. Januar 2022

Dr. Brinker Brousek Dr. Bronson
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats - Synopse

Gültige Fassung SenG in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 334) geändert worden ist	Neue Fassung Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats / Änderungen Fett markiert
<p style="text-align: center;">§ 17 Ruhegehalt</p> <p>(1) Ein ehemaliges Mitglied des Senats hat nach dem Wegfall seiner Amtsbezüge Anspruch auf Ruhegehalt, wenn es dem Senat insgesamt mindestens vier Jahre angehört hat. Als vierjährige Amtszeit gilt auch eine ununterbrochene Amtsdauer, die um höchstens drei Monate kürzer ist als eine volle Wahlperiode, wenn das Amt nach Ablauf der Wahlperiode durch Neubildung des Senats endet. Auf die Amtszeit kann eine vorangegangene Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung angerechnet werden; die Entscheidung trifft der Senat.</p> <p>(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bei einer Amtszeit von weniger als zehn Jahren bis zum Ablauf des Monats vor Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres oder vor Feststellung der Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenstatusgesetzes und Landesbeamtengesetzes durch den Senat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Ruhegehalt</p> <p>(1) Ein ehemaliges Mitglied des Senats hat nach dem Wegfall seiner Amtsbezüge Anspruch auf Ruhegehalt, wenn es dem Senat insgesamt mindestens fünf Jahre angehört hat. Als fünfjährige Amtszeit gilt auch eine ununterbrochene Amtsdauer, die um höchstens drei Monate kürzer ist als eine volle Wahlperiode, wenn das Amt nach Ablauf der Wahlperiode durch Neubildung des Senats endet. Auf die Amtszeit kann eine vorangegangene Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung angerechnet werden; die Entscheidung trifft der Senat.</p> <p>(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bei einer Amtszeit von weniger als zehn Jahren bis zum Ablauf des Monats vor Vollendung des Lebensjahres der für Beamte geltenden Regelaltersgrenze oder vor Feststellung der Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenstatusgesetzes und Landesbeamtengesetzes durch den Senat.</p>